

Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation

zu den

Konsultationseckpunkten der Bundesnetzagentur im Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß § 26a StromNZV vom 29.03.2017 (BK6-17-046)

– 22.05.2017 –

Die Bilanzkreiskooperation beteiligte sich intensiv am Verbändeprozess zur Regelleistungserbringung durch Aggregatoren, der zum sogenannten Branchenleitfaden vom 05.12.2016 führte. Zur Verdeutlichung ihrer Vorstellungen brachte sie ein umfassendes und konkretes „Konzept für die Vorhaltung und Erbringung von Regelleistung durch Letztverbraucher mittels Aggregatoren – Aggregatorenkonzept“ in den Prozess ein. Da die Bilanzkreiskooperation ihr Konzept unverändert für sachgerecht hält, ist es dieser Stellungnahme in der aktuellen Fassung vom 27.07.2016 beigefügt. Es wird von 46 Marktteilnehmern ausdrücklich unterstützt. Eine Aufstellung der Marktteilnehmer ist dem Konzept angefügt. Wegen der nicht ausreichenden Berücksichtigung ihrer Vorstellungen wird der sogenannte Branchenleitfaden von der Bilanzkreiskooperation nicht mitgetragen.

In den nachfolgenden Ausführungen, in deren Mittelpunkt die Sicht der Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen steht, wird mit den in eckigen Klammern eingefügten Nummern [X.X] ergänzend auf die betreffenden Seiten des Aggregatorenkonzepts verwiesen. Die den Überschriften angefügten Nummern in runden Klammern (X.X) beziehen sich auf das jeweilige Kapitel der von der Bundesnetzagentur zur Konsultation gestellten Eckpunkte.

1 Grundlegendes

1.1 Ausrichtung, Gegenstand und Umfang der Festlegung (2)

Die Bilanzkreiskooperation begrüßt die

- klare Abgrenzung des Festlegungsgegenstands,
- Strukturierung der Verantwortlichkeiten, Risiken und Interaktionsbeziehungen zwischen Letztverbraucher (LV), Lieferant (LF), Bilanzkreisverantwortlichem (BKV) und Aggregator (AGR),
- Fokussierung auf das Vertragsverhältnis zwischen LV und LF sowie
- Beschränkung der Festlegung auf das Wesentliche.

Bei den einzelnen Inhalten hält sie jedoch wichtige Verbesserungen und Ergänzungen für erforderlich. Auf diese wird nachfolgend, ab dem übernächsten Abschnitt, eingegangen.

Stellungnahme zur Regelleistungserbringung durch Letztverbraucher (BK6-17-046) – 22.05.2017

1.2 Entgelt – Regulierung unangebracht (3.4)

Die Bilanzkreiskooperation unterstützt ausdrücklich, dass die Bundesnetzagentur offenbar nicht dazu neigt, Vorgaben zu Entgelten zwischen LV und LF zu machen. Da das Verhältnis zwischen LV und LF dem Wettbewerb unterliegt, der LV zwischen zahlreichen Anbietern wählen kann und nicht durch lange Vertragslaufzeiten an einen bestimmten LF gebunden ist, können sich prohibitive Entgeltforderungen am Markt nicht durchsetzen. Kein LV muss sich deshalb durch mögliche überhöhte Forderungen einzelner LF von der Teilnahme am Regelenergiemarkt abhalten lassen.

Unabhängig hiervon könnten allgemeinverbindliche Entgeltvorgaben niemals allen individuellen Verhältnissen, etwa der jeweiligen Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen LV und LF, gerecht werden.

1.3 Verantwortungs- und Risikozuweisung – Schärfung angebracht (3.1, 3.2)

Die Beschlusskammer stellt zutreffend und klar fest, dass

- der LF für die Folgen der Regelleistungserbringung durch den LV nicht verantwortlich ist,
- die Chancen und Risiken dieses Geschäfts beim LV liegen,
- es somit Ziel sein muss, den LF soweit wie möglich so zu stellen, wie er ohne Regelleistungsvermarktung stünde,
- dies eine möglichst genaue Abgrenzung der Umstände, die durch die Vermarktung verursacht werden, erfordert und
- verbleibende Unsicherheiten zu Lasten des LV gehen müssen.

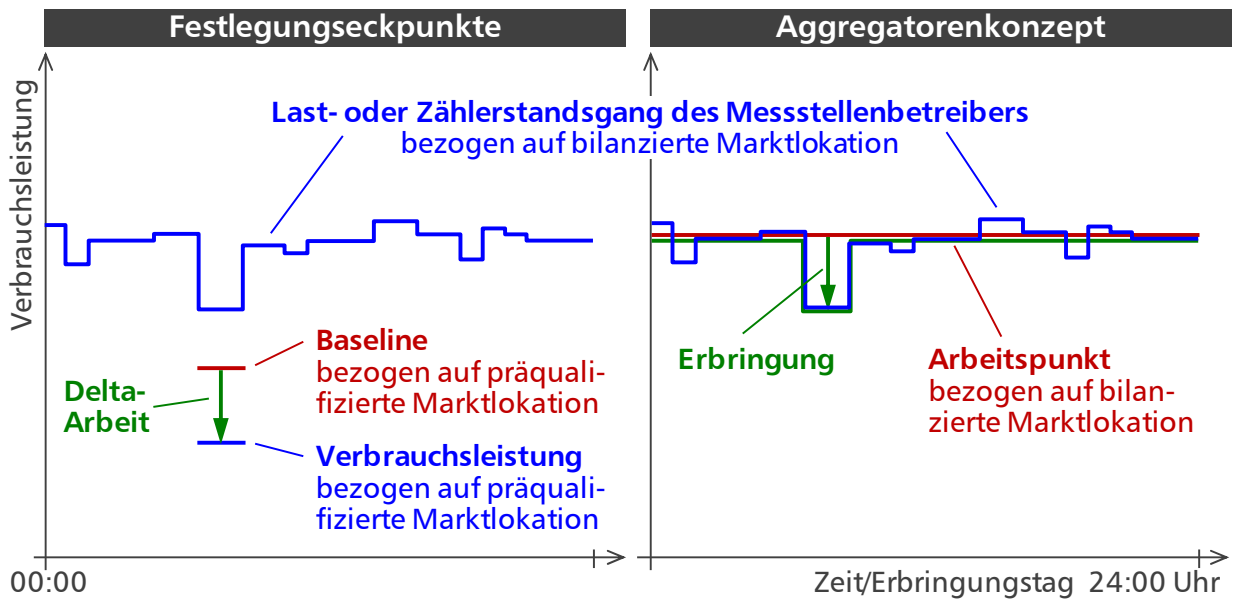
Jedoch tragen die Festlegungseckpunkte diesen wichtigen Feststellungen und Anforderungen nur nicht ausreichend Rechnung. Dies betrifft grundlegende Fragen, wie das Verhältnis von präqualifizierter und bilanzierter Marktlokation und den Umgang mit Nachholeffekten, sowie eine Reihe wichtiger Einzelheiten. Sie werden in den nachfolgenden Abschnitten behandelt.

Weiterhin erlauben die Eckpunkte den Eindruck, dass die Risiken des LF, abgesehen von etwaigen Nachholeffekten, auf die Abrufzeiträume beschränkt sind und durch die vorgesehenen Bilanzkreisbuchungsprozesse beseitigt werden. Nicht nur auf Grund möglicher Abweichungen von den vorgesehenen Prozessen ist dies nicht zutreffend [13.3].

1.4 Präqualifizierte und bilanzierte Marktlokation – Identität erforderlich

Grundlegende Voraussetzung dafür, dass der LF oder der von ihm beauftragte BKV die mit der Regelleistungserbringung verbundenen Eingriffe in seine Bilanzkreisverantwortung und die verschiedenen vom LV übermittelten Daten angemessen kontrollieren kann, ist, dass jede präqualifizierte Technische Einheit eine eigene bilanzierte Marktlokation bildet. Zugleich wird damit die Abgrenzung der Auswirkungen der Regelleistungserbringung und der Verantwortungsbereiche von LV und LF erheblich verbessert [4.3].

Die nachstehende Abbildung illustriert die Datenlage des LF gemäß den Festlegungseckpunkten, die keine Identität von präqualifizierter und bilanzierter Marktlokation vorsehen, und nach dem Aggregatorenkonzept der Bilanzkreiskooperation, das eine solche Identität beinhaltet. Die Begriffe Baseline und Delta-Arbeit in den Eckpunkten entsprechen den im Aggregatorenkonzept verwendeten Begriffen Arbeitspunkt beziehungsweise Erbringung.



Die Abbildung zeigt neben dem deutlichen Nutzen identischer Marktlokationen auch, dass Baseline und Verbrauchsleistung bei einer auf den Abrufzeitraum beschränkten Übermittlung für den LF wenig nachvollziehbar und vertrauensfördernd sind. Ganz besonders gilt dies für die Baseline.

Die Bilanzkreiskooperation fordert daher, die Identität von präqualifizierter und bilanzierter Marktlokation vorzuschreiben. Für bestehende abweichende Konstellationen sollte eine angemessene Umstellungsfrist festgelegt werden. Des Weiteren erscheint es sachgerecht, die Übermittlung von Baseline und Verbrauchsleistung mindestens für die Bereitschaftszeiten vorzusehen.

1.5 Nachholung – Bewirtschaftung notwendig (3.2)

Nachholeffekte, die nicht durch die Bilanzkreisbewirtschaftung ausgeglichen werden, haben Bilanzabweichungen zu Lasten des LF oder des von ihm beauftragten BKV zur Folge, die denselben Umfang haben können wie die zu Grunde liegenden Abrufe. Dennoch sehen die Eckpunkte vor, dass Technische Einheiten, die nicht der Nachholklasse „gesichert kein Nachholeffekt“ zugeordnet sind, ohne weitere Klärung und etwaige Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls Regelleistung erbringen dürfen. Begründet wird dies damit, dass das Wissen über Nachholeffekte nicht ausreicht. Für die möglichen kollektiven Auswirkungen der Nachholeffekte aller Technischen Einheiten bei Letztverbrauchern auf das System mag dies zutreffen. Für jede einzelne Technische Einheit ist der Nachholeffekt jedoch feststellbar oder steuerbar und folglich kompensierbar.

Die uneingeschränkte Verlagerung der Risiken und Folgen der vom LV zu verantwortenden Nachholeffekte auf den LF ist somit nicht nur prinzipiell inakzeptabel, sondern vermeidbar. Dies ist möglich, indem der LV dazu verpflichtet wird, für Technische Einheiten, die der Nachholklasse „eventueller Nachholeffekt“ zugeordnet sind, dem LF den eventuellen Nachholeffekt darzulegen und mit ihm gegebenenfalls die Aufnahme der Nachholung in die Bilanzkreisbewirtschaftung zu vereinbaren.

Des Weiteren sollte die Einstufung der Technischen Einheiten in Nachholklassen Gegenstand der Präqualifikation sein und durch den ÜNB erfolgen.

2 Einzelheiten

2.1 Mitteilung des LV (3.1)

Präqualifizierte Regelleistungen

Der LF sollte Kenntnis von den erwartbaren, maximal möglichen Regelleistungen haben, die in seinem Bilanzkreis oder dem des von ihm beauftragten BKV erbracht und von ihm abgewickelt werden sollen. Deren Kenntnis ist Grundlage für die Einrichtung der erforderlichen Prozesse und kann für die Plausibilisierung der vom LV zu übermittelnden Daten (Baseline, Verbrauchsleistung, Korrekturfahrplan) genutzt werden.

Statt der qualitativen Angaben „Sekundärregelleistung, Minutenreserve oder beides“ und „positive oder negative Regelleistung oder beides“ sollte die Mitteilung daher quantitative Angaben umfassen: „je Marktlokation und Regelleistungsart (Sekundärregelleistung, Minutenreserve) die präqualifizierte positive und negative Regelleistung“.

Kontaktdaten des LV für die Abwicklung

Zu den dem LF mitzuteilenden Informationen gehören auch die Kontaktdaten (Ansprechpartner, Telefonnummern, E-Mail-Adressen) des LV für die Abwicklung: Datenübermittlung (Baseline, Verbrauchsleistung, Korrekturfahrplan), Datenklärung, Fahrplananmeldung.

Nachholung

Für Technische Einheiten, die nicht der Nachholklasse „gesichert kein Nachholeffekt“ zugeordnet sind, hat der LV dem LF den „eventuellen Nachholeffekt“ darzulegen und mit dem LF gegebenenfalls die Aufnahme der Nachholung in die Bilanzkreisbewirtschaftung zu vereinbaren. Siehe Abschnitt 1.5.

Präqualifikationsformblatt „Bestätigungserklärung des BKV“

Die derzeitige „Bestätigungserklärung des Bilanzkreisverantwortlichen“ überschreitet den vom BKV abzugebenden Erklärungsumfang. Da der ÜNB mit der Präqualifikation der Erbringungsprozesse, der Steuerung des Abrufs sowie der Feststellung und Bilanzierung der erbrachten Leistung wesentlich an den Prozessen der Regelleistungserbringung und -abwicklung beteiligt ist, geht die pauschale Freistellung des ÜNB von jeder Mitverantwortung für etwaige, dadurch entstandene Bilanzabweichungen im Bilanzkreis des BKV zu weit. Weiterhin kann eine kompensierende Ausregelung nicht nur vom BKV, sondern – ohne Kenntnis des BKV – auch vom LV ausgehen. Die Bestätigungserklärungen für Minutenreserve (MRL) und Sekundärregelleistung (SRL) sind daher etwa wie folgt zu ändern:

~~„[...] Der BKV stellt den jeweils abrufenden ÜNB [...] von allen Ansprüchen frei, die daraus resultieren, dass der Bieter seiner Liefer- oder Bezugspflicht von Regelleistung und Arbeit nicht oder nur eingeschränkt nachkommt. Der BKV stimmt zu, dass die bei der Erbringung von MRL durch den Bieter entstehende Regelenergieabweichung dem der Bilanzkreis des BKV zugeordnet wird im nachstehend angegebenen Umfang vom Bieter für die Erbringung von MRL [SRL] genutzt wird.~~

~~Der BKV stellt sicher verpflichtet sich, dass in seinem Bilanzkreis während der Erbringung von MRL [SRL] durch den Bieter keine die MRL- [SRL]-Erbringung kompensierende Ausregelung der elektrischen Leistungsflüsse an Übergabestellen zum Bieter durch Anpassung von Erzeugungsleistung erfolgt vorzunehmen. [...]~~

Musterdatei für Korrekturfahrplan

Bei Verwendung eines einheitlichen Datenformats (Abschnitt 2.7) entfällt die Beifügung individueller Musterdateien.

2.2 Antwortmitteilung des LF (3.1)

Bilanzkreis für die Bilanzkreiskorrektur durch den LF

Unterbilanzkreise müssen nicht selbst mit Fahrplänen bewirtschaftet werden, sondern können über den zugehörigen Abrechnungsbilanzkreis oder einen anderen dem Abrechnungsbilanzkreis zugeordneten Unterbilanzkreis bewirtschaftet werden. Die Antwortmitteilung des LF hat somit, falls abweichend vom Bilanzkreis, dem die Technische Einheit zugeordnet ist, zusätzlich den Bilanzkreis zu beinhalten, für den die Fahrplananmeldung erfolgt.

Kontaktdaten des LF für die Abwicklung

Zu den dem LV mitzuteilenden Informationen gehören auch die Kontaktdaten (Ansprechpartner, Telefonnummern, E-Mail-Adressen) des LF für die Abwicklung: Datenübermittlung (Baseline, Verbrauchsleistung, Korrekturfahrplan), Datenklärung, Fahrplananmeldung.

Ablehnungsrecht des LF

Zu den Gründen, die den LF berechtigen, die Regelleistungserbringung durch den LV abzulehnen, sind neben falschen oder unplausiblen auch unvollständige Angaben aufzunehmen.

Baseline und Verbrauchsleistung

Auf Grund der in Abschnitt 1.4 behandelten Nichtidentität hat die Übermittlung von Baseline und Verbrauchsleistung zusätzlich zum Korrekturfahrplan für den LF in den Fällen, in denen an der Regelleistungserbringung nur eine Technische Einheit beteiligt ist, höchstens einen übermittlungstechnischen Nutzen: das Vorliegen der Daten in unterschiedlichen, für die verarbeitenden Systeme jeweils geeigneten Formaten. Siehe auch Abschnitt 2.6, „Verwendungszweck“.

2.3 Änderungsmitteilung des LV

Der LV sollte ebenfalls ausdrücklich dazu verpflichtet sein, den LF spätestens mit der Beendigung der Regelleistungserbringung über die Beendigung zu informieren.

2.4 Widerrufsrecht des LF

Der Klarheit halber sollte in die Festlegung ausdrücklich auch das Recht des LF aufgenommen werden, seine Zustimmung zur Regelleistungserbringung zu widerrufen, wenn der LV wiederholt gegen wesentliche Sorgfalts- oder Zusammenarbeitspflichten verstößt. Zu diesen Pflichten gehört insbesondere die fristgemäße Übermittlung korrekter Korrekturfahrpläne sowie Baseline- und Verbrauchsleistungsdaten.

2.5 „Lieferverpflichtung“ des LF (3.2)

Der LF muss den LV so beliefern und seinen Bilanzkreis so bewirtschaften, als würde keine Regelleistung erbracht. Damit werden eine Kompensation der Regelleistungserbringung und dadurch entstehende Bilanzabweichungen vermieden.

Da die vom LF zu versorgende Marktlokation in der Regel nicht nur die Technische Einheit, sondern weitere Anlagen des LV umfasst, darf, anders als in den Eckpunkten vorgesehen, der LF nicht verpflichtet sein, den LV während des Abrufzeitraums entsprechend der auf die Technische Einheit bezogenen Baseline zu beliefern. Und selbst wenn, wie in Abschnitt 1.4 gefordert, die Technische Einheit eine eigene bilanzierte Marktlokation bildet, wäre der LF hierzu nicht in der Lage, da die Baseline jeweils erst unmittelbar vor dem Bereitschaftszeitraum ermittelt wird und somit für die Bilanzkreisbewirtschaftung am Vortag nicht zur Verfügung steht.

2.6 Baseline und Verbrauchsleistung (3.1, 3.2)

Verwendungszweck

In den Eckpunkten werden als einziger und nicht weiter konkretisierter Verwendungszweck von Baseline und Verbrauchsleistung beim LF Plausibilisierung und Kontrolle genannt. Für eine sachgerechte Ausgestaltung der Prozesse und Fristen ist dies nicht ausreichend. Insgesamt sind folgende Verwendungszwecke zu berücksichtigen:

- Prüfung der Baseline und der Verbrauchsleistung selbst als Voraussetzung für deren Verwendung,
- Korrektur der der Prognose der Energielieferung zu Grunde zu legenden Last- oder Zählerstandsgänge um die jeweilige Differenz aus Verbrauchsleistung und Baseline (Delta-Arbeit),
- Prüfung des Korrekturfahrplans durch Vergleich mit der Summe der Differenzen aus Verbrauchsleistung und Baseline (Delta-Arbeit) je Technischer Einheit sowie
- Abrechnung der Energielieferung auf Basis der für die Prognose korrigierten Lastgänge.

Mit den in Abschnitt 1.4 dargestellten Einschränkungen ist eine Prüfung von Baseline und Verbrauchsleistung und somit des Korrekturfahrplans allerdings kaum möglich.

Ermittlung der Baseline

Die Baseline ist eine auf die Zukunft bezogene, geplante, anzunehmende oder „prognostizierte“ Größe. Sie kann daher nicht gemessen werden. Innerhalb des Abrufzeitraums hat die Baseline den Verlauf der Verbrauchsleistung wiederzugeben, der ohne Regelleistungsabruf eingetreten wäre, und außerhalb hat sie mit einer den Präqualifikationsanforderungen genügenden Qualität mit der tatsächlichen Verbrauchsleistung übereinzustimmen.

Die Baseline darf ausschließlich entsprechend der präqualifizierten Vorgehensweise ermittelt werden. Die betreffenden Ausführungen in den Eckpunkten –

„Die TE sind daher mit entsprechenden Messeinrichtungen ausgestattet, die es dem LV bzw. dem AGR ermöglichen, die Baseline zu bestimmen. Alternativ dazu sind allerdings auch abweichende Verfahren denkbar, etwa das Abstellen auf die letzte Viertelstunde vor dem Abrufzeitraum.“

– sind daher zumindest missverständlich und irreführend.

Marktlotation

Wie in Abschnitt 1.4 dargelegt, dürfen sich Baseline und Verbrauchsleistung nicht auf eine „Technische Einheit“ beziehen, die keine bilanzierte und für die Abrechnung der Energielieferung des LF gegenüber dem LV relevante Marktlotation ist.

Übermittlungszeitraum

Wie in der Abbildung in Abschnitt 1.4 veranschaulicht, ist die Plausibilisierung der Baseline und Delta-Arbeit als Grundlage für die Kontrolle des Korrekturfahrplans bei einer auf die Ab-rufzeiträume beschränkten Übermittlung kaum möglich. Baseline und Verbrauchsleistung sollten daher mindestens für die Bereitschaftszeiten übermittelt werden.

Übermittlungsfrist

Mit der in den Eckpunkten vorgesehenen Übermittlung bis 14:00 Uhr (bei der bestehenden Frist für die nachträgliche Fahrplananmeldung) lassen sich die Daten nicht für die aktuelle Energielieferprognose verwenden. Um zusammen mit den vom Messstellenbetreiber für den Vortag (D-1) übermittelten Last- oder Zählerstandsgängen in die Prognose für den nächsten Tag (D+1) einfließen zu können, müssen Baseline und Verbrauchsleistung für den Vortag dem LF bereits am nächsten Morgen (D) vorliegen.

Des Weiteren lässt der vorgesehene Zeitraum von 2 Stunden vor der Frist für die nachträgliche Fahrplananmeldung die Verwendung der Daten zur Prüfung des Korrekturfahrplans kaum zu, da dieser nicht allein für die Prüfung zur Verfügung steht, sondern vorrangig für die Verarbeitung des Korrekturfahrplans und die Fahrplananmeldung benötigt wird. Zudem ist die Prüfung des Korrekturfahrplans anhand von Baseline und Verbrauchsleistung nur sinnvoll, wenn Baseline und Verbrauchsleistung zunächst selbst verifiziert werden. Darüber hinaus kann die Prüfung einen Klärungs- oder Korrekturbedarf ergeben und somit die Einbeziehung des LV erfordern. Ein Prüfungsprozess, der solche Folgen nicht berücksichtigt, wird seinem Zweck nicht gerecht.

Da Baseline und Verbrauchsleistung bereits mit Ablauf des Erbringungstages feststehen und automatisiert an den LF übermittelt werden können, ist unverständlich, weshalb die Übermittlung nicht weit früher erfolgen soll.

Somit hält die Bilanzkreiskooperation eine Übermittlungsfrist von 06:00 Uhr für angebracht.

Datenformat

Für eine effiziente und kostengünstige operative Umsetzung sollte die Festlegung statt eines Bestimmungsrechts des LF die Verwendung eines einheitlichen Datenformats vorsehen. Da die Baseline- und Verbrauchsleistungszeitreihen mit Energiedatenmanagementsystemen zu verarbeiten sind, empfiehlt sich für diese der etablierte EDIFACT-Nachrichtentyp MSCONS.

2.7 Korrekturfahrplan (3.2)

Gegenstand

Seinem Bestimmungszweck entsprechend ist der Korrekturfahrplan grundsätzlich als Aggregation der zwischen denselben Bilanzkreisen umzubuchenden Delta-Arbeiten zu bestimmen. Sollte die Aggregation mehrere LF umfassen, ist zusätzlich eine lieferantenscharfe Aggregation erforderlich.

Klärungs- und Ablehnungsrecht des LF

Der Vollständigkeit halber sollte die Festlegung auch das Recht des LF beinhalten, vom LV die Überprüfung und Korrektur des Korrekturfahrplans zu verlangen sowie diesen gegebenenfalls abzulehnen. Ebenso nicht auszuschließen ist der Fehlerfall, dass vom LV trotz Regelleistungserbringung (innerhalb der vorgesehenen Frist) kein Korrekturfahrplan übermittelt wird, der LF infolgedessen den LV kontaktiert, um den weiteren Ablauf zu klären.

Übermittlungsfrist

Der in den Eckpunkten vorgesehene Zeitraum von 2 Stunden ist allenfalls ausreichend für eine weitestgehend ungeprüfte Verarbeitung des vom LV übermittelten Korrekturfahrplans und die Fahrplananmeldung. Er setzt eine störungsfreie und keiner Nachfrage bedürftigen Übermittlung voraus. Praktisch nicht möglich sind innerhalb dieser Zeit die Prüfung des Korrekturfahrplans anhand von Baseline und Verbrauchsleistung sowie etwaige Klärungen mit dem LV und die Korrektur des Fahrplans durch den LV. Zudem gestattet ein Zeitraum von 2 Stunden dem LF keine effiziente Integration der zusätzlichen Prozesse in seine Abläufe.

Da die dem Korrekturfahrplan zu Grunde liegenden Daten, Baseline und Verbrauchsleistung je Technischer Einheit, bereits vollständig mit Ablauf des Erbringungstages feststehen und die Berechnung und Übermittlung automatisiert stattfinden kann, ist unverständlich, weshalb der Korrekturfahrplan nicht weit früher an den LF übermittelt werden soll.

Damit der LF die zusätzlichen Prozesse sicher und effizient in seine Abläufe integrieren kann, hält die Bilanzkreiskooperation für die Übermittlung des Korrekturfahrplans ebenfalls eine Frist von 06:00 Uhr für angebracht (bei der bestehenden Frist für die nachträgliche Fahrplananmeldung).

Datenformat

Für eine effiziente und kostengünstige operative Umsetzung sollte die Festlegung die Verwendung eines einheitlichen Datenformats vorsehen. Da die Korrekturfahrpläne mit Fahrplanmanagementsystemen zu verarbeiten sind, empfiehlt sich für diese das für die Übermittlung von Fahrplandaten etablierte, Excel-kompatible CSV-KISS-Format.

Ablösung der Fahrplanabwicklung

Die ineffiziente und zeitkritische, fehler- und störungsanfällige tageweise Umbuchung der Delta-Arbeiten mittels Fahrplananmeldung vom Bilanzkreis, dem die Technischen Einheiten zugeordnet sind, in den Bilanzkreis des Regelleistungsanbieters darf nur eine Übergangslösung sein. Sie ist baldmöglichst durch die monatsweise Umbuchung von Überführungszeitreihen im Rahmen der Bilanzkreisabrechnungsprozesse abzulösen [8.1, 8.2, 8.3], wie sie für die Umbuchung der Sekundärregelarbeit vom Bilanzkreis des Anbieters in den Bilanzkreis des ÜNB bereits existiert. Dies gilt ebenso für die Fahrplananmeldung der Minutenreservearbeit zwischen den Bilanzkreisen des Anbieters und des ÜNB. Angesichts des Zeitbedarfs für die Umsetzung sollte die Entscheidung hierfür bereits jetzt getroffen werden.

2.8 Bilanzkreisvertrag

Für eine angemessene Abgrenzung und Zuweisung der Pflichten, Verantwortlichkeiten und Risiken zwischen den Beteiligten,

- dem ÜNB, der mit der Präqualifikation der Erbringungsprozesse, der Steuerung der Abrufe sowie der Feststellung und Bilanzierung der erbrachten Leistungen wesentlich an den Prozessen der Regelleistungserbringung und -abwicklung beteiligt ist,
- dem BKV des Bilanzkreises, dem die Technischen Einheiten zugeordnet sind, sowie
- dem BKV, der die Regelleistung vermarktet.

ist auch im Bilanzkreisvertrag zu sorgen. Hierfür schlägt die Bilanzkreiskooperation die Aufnahme folgender Regelungen in den Bilanzkreisvertrag vor:

- Ziffer 4.3: „Ermöglicht der BKV gemäß § 26a StromNZV einem Dritten über seinen Bilanzkreis die Erbringung von Regelleistung, so ist der ÜNB verpflichtet, den BKV auf Verlangen bei der Klärung, ob und inwieweit die Bilanzabweichungen seines Bilanzkreises von dem Dritten bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung von Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht wurden, zu unterstützen.“
- Ziffer 5.5: „Ermöglicht der BKV gemäß § 26a StromNZV einem Dritten über seinen Bilanzkreis die Erbringung von Regelleistung, so ist er für die Bilanzabweichungen, die der Dritte bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung der Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht hat, nicht verantwortlich.“
- Ziffer 5.6: „Nutzt der BKV gemäß § 26a StromNZV den Bilanzkreis eines Dritten für die Erbringung von Regelleistung, so ist er für die Bilanzabweichungen des Bilanzkreises des Dritten, die er bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung der Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht hat, verantwortlich.“

Die Formulierung „im Zusammenhang hiermit“ soll etwaige Nachholeffekte erfassen.

Keinesfalls akzeptabel ist die im sogenannten Branchenleitfaden vorgesehene Freistellung des ÜNB von einer etwaigen Mitverantwortung für Bilanzabweichungen, die durch die Regelleistungserbringung entstanden sind.

Anlage

„Konzept für die Vorhaltung und Erbringung von Regelleistung durch Letztverbraucher mittels Aggregatoren – Aggregatorenkonzept“ der Bilanzkreiskooperation vom 27.07.2016, ausdrücklich unterstützt von 46 Marktteilnehmern.

Ansprechpartner

für diese Stellungnahme

Dr. Arne Witthohn
Power2Energy GmbH
arne.witthohn@power2energy.eu
Telefon 089/8905395-6

Marcus Bergmann
Stadtwerke Osnabrück AG
marcus.bergmann@stw-os.de
Telefon 0541/2002-1770

Bilanzkreiskooperation

Die Bilanzkreiskooperation ist eine Plattform bilanzkreisverantwortlicher Energiemarktteilnehmer, die die Interessen wettbewerbsorientierter kommunaler Unternehmen der Energieversorgung vertritt. Im Mittelpunkt der behandelten energievertriebs- und energiehandels-spezifischen Themen stehen gemäß dem Kooperationsvertrag das Bilanzkreismanagement Strom und Gas sowie die Regelenenergiemärkte und andere Fragen des Netzzugangs Strom und Gas mit wesentlicher Auswirkung auf die Bilanzkreisführung. Die Bilanzkreiskooperation, der derzeit 28 Mitglieder angehören¹, hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 2001 mit zahlreichen Stellungnahmen unter anderem gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB), der Bundesnetzagentur (BNetzA) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) für eine wettbewerbsfördernde, diskriminierungsfreie und sachgerechte Gestaltung des Strom- und des Gasmarkts eingesetzt.

¹ Die 28 Mitgliedsunternehmen sind: Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (Braunschweig), citiworks AG (Darmstadt), Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (Dortmund), DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH (Dresden), Energiehandelsgesellschaft West mbH (Münster), Energieversorgung Gera GmbH (Gera), EWE Trading GmbH (Oldenburg), Mainova AG (Frankfurt), MVV Energie AG (Mannheim), Nordgröön Energie GmbH & Co. KG (Medelby), Power2Energy GmbH (München), RheinEnergie AG (Köln), RheinEnergie Trading GmbH (Köln), Stadtwerke Bielefeld GmbH (Bielefeld), Stadtwerke Düsseldorf AG (Düsseldorf), Stadtwerke Flensburg GmbH (Flensburg), Stadtwerke Hannover AG (Hannover), Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (Heidelberg), Stadtwerke Husum GmbH (Husum), Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Karlsruhe), Stadtwerke Kiel AG (Kiel), Stadtwerke Leipzig GmbH (Leipzig), Stadtwerke Osnabrück AG (Osnabrück), Südwestdeutsche Stromhandels GmbH (Tübingen), Sunnic Lighthouse GmbH (Hamburg), SWM Versorgungs GmbH (München), Syneco Trading GmbH (München), Trianel GmbH (Aachen).